

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Johann Fischerlehner in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, betreffend Beschwerde vom gegen den Bescheid des Finanzamtes Braunau Ried Schärding vom 23. Dezember 2016 betreffend Zurückweisung eines Antrages 26.07.2016 auf auf Rückerstattung der Normverbrauchsabgabe (NOVA) für das Fahrzeug mit der Fahrgestellnummer ***2*** und das Fahrzeug mit der Fahrgestellnummer ***3*** Steuernummer ***1*** beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Verfahrensablauf

Mit Bescheid des Finanzamtes Braunau Ried Schärding vom 23. Dezember 2016 wurde ein Antrag der Firma X-GmbH vom 26.07.2016 auf Rückerstattung der Normverbrauchsabgabe (NOVA) für das Fahrzeug mit der Fahrgestellnummer ***2*** und das Fahrzeug mit der Fahrgestellnummer ***3*** zurückgewiesen.

Dagegen richtete sich die Beschwerde der X-GmbH vom 2. Jänner 2017.

Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 24.5.2017 als unbegründet abgewiesen.

Dagegen richtet sich der Vorlageantrag der X-GmbH vom 22. Juni 2017.

Die Vorlage der Beschwerde erfolgte am 28.12.2017 und wurde der Gerichtsabteilung ***4*** zugeteilt, welche seit ***5*** unbesetzt ist. Die Erledigung erfolgt daher durch den laut Geschäftsverteilung zur Vertretung zuständigen Richter.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom tt.mm.2018, Az ***6*** wurde über das Vermögen der X-GmbH der Konkurs eröffnet.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom tt.mm.2018, Az ***6*** wurde der Konkurs mangels alle Masseforderungen deckenden Vermögens gemäß §§ 124a Abs. 3 IO iVm. 123a IO aufgehoben und die Firma infolge Vermögenslosigkeit gemäß § 40 FBG gelöscht.

Daraus ergibt sich Folgendes:

Die Auflösung und Löschung einer im Firmenbuch eingetragenen juristischen Person hat bloß deklaratorischen Charakter (vgl. VwGH 17.5.2004, [2003/17/0134](#)) und beendet die Rechtsfähigkeit nicht, solange Vermögen vorhanden ist (vgl. OGH 19.6.2006, [8 ObA 46/06g](#)) und Rechtsverhältnisse zu Dritten nicht vollständig abgewickelt - also zB Abgaben noch festzusetzen - sind (vgl. Ritz, BAO⁶, § 79, Tz 11; VwGH 21.9.2005, [2001/13/0059](#); VwGH 11.11.2008, [2006/13/0187](#)).

Die Rechts- und Parteifähigkeit einer GmbH bleibt daher auch nach ihrer Löschung im Firmenbuch solange erhalten, als noch Abwicklungsbedarf besteht, was dann der Fall ist, wenn Abgabenverbindlichkeiten einer solchen Gesellschaft bescheidmäßig festzusetzen sind. An eine im Firmenbuch bereits gelöschte GmbH gerichtete Bescheide ergehen daher grundsätzlich rechtswirksam (vgl. VwGH 28.6.2007, [2006/16/0220](#)).

Bis zur Vollbeendigung braucht die aufgelöste Gesellschaft - so wie bisher - einen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter.

In der Zeit zwischen Auflösung und Vollbeendigung (vollständige Abwicklung aller Rechtsverhältnisse) fungiert grundsätzlich der vormalige Geschäftsführer als "geborener Liquidator" (vgl. VwGH 23.6.1993, [91/15/0157](#); VwGH 17.12.1993, [92/15/0121](#); UFS 17.12.2008, [RV/0527-K/06](#); UFS 12.3.2009, [RV/0292-K/07](#)). An ihn können an die Gesellschaft adressierte Erledigungen bis zur Bestellung eines Liquidators noch zugestellt werden.

Der Auflösung folgt i.d.R. die Liquidation oder Abwicklung ([§ 89 GmbHG](#)). Während dieser Zeit wird eine Kapitalgesellschaft durch die im Firmenbuch eingetragenen Liquidatoren oder Abwickler ([§ 93 GmbHG](#)) vertreten.

Nach Beendigung der Liquidation und Entlastung der Liquidatoren erfolgt die Löschung im Firmenbuch ([§ 157 UGB](#), [§ 93 GmbHG](#)). Mit ihr endet auch das Liquidatorenamt. Sollten in weiterer Folge noch Bescheide an die im Firmenbuch gelöschte Gesellschaft erlassen werden, regelt [§ 80 Abs. 3 BAO](#), dass Zustellungsvertreter einer gelöschten GmbH nach Beendigung der Liquidation ist, wer gemäß [§ 93 Abs. 3 GmbHG](#) auf die Dauer von sieben Jahren zur Aufbewahrung der Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft verpflichtet ist oder zuletzt verpflichtet war. Bei diesem "Verwahrer", der in Ermangelung einer Bestimmung des

Gesellschaftsvertrages oder eines Gesellschafterbeschlusses durch das Gericht bestimmt wird, kann es sich um einen Gesellschafter oder um eine dritte Person handeln.

Keine Liquidation findet im Falle des Konkurses einer Gesellschaft statt (vgl. *Haberer/Zehetner* in Straube (Hrsg), GmbHG § 89 Rz 11).

Die Vertretungsregelung des [§ 80 Abs. 3 BAO](#) erfasst allerdings nur jene Fälle, in denen eine Liquidation ([§ 89 GmbHG](#)) stattgefunden hat. Nicht erfasst sind Fälle, in denen eine Kapitalgesellschaft gemäß [§ 40 Abs. 1 FBG](#) wegen Vermögenslosigkeit durch das Gericht gelöscht wird oder eine Gesellschaft gemäß [§ 39 Abs. 1 FBG](#) bei Konkursabweisung mangels eines zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichenden Vermögens ([§ 71b IO](#)) als aufgelöst gilt und daher mangels Vermögens von Amts wegen zu löschen ist.

Der Löschung im Firmenbuch kann durch das für die Abgabenerhebung zuständige Finanzamt gemäß [§ 160 Abs. 3 BAO](#) die Zustimmung versagt werden (Löschungssperre). Das Finanzamt kann sich auch gegen eine vom Firmenbuchgericht beabsichtigte amtswegige Löschung aussprechen ([§ 40 Abs. 2 FBG](#)).

Die Löschung gemäß [§ 40 Abs. 1 FBG](#) sowie die im Firmenbuch gemäß [§ 39 Abs. 2 FBG](#) einzutragende Auflösung gelten zwar nur als deklarativ und führen grundsätzlich nicht zur Vollbeendigung der Gesellschaft (vgl. dazu auch OGH 12.7.2005, [5 Ob 58/05y](#)). Jedoch ist mit der nur deklarativ wirkenden Löschung der Gesellschaft im Firmenbuch nach der Rechtsprechung des OGH konstitutiv auch der Wegfall der organschaftlichen Vertretung der Gesellschaft verbunden (vgl. OGH 20.5.1999, [6 Ob 330/98t](#); OGH 28.6.2007, [3 Ob 113/07z](#)), sodass in diesem Fall an eine im Firmenbuch gelöschte juristische Person mangels Handlungsfähigkeit keine Bescheide mehr wirksam erlassen werden können. Eine Zustellung etwa an den früheren Geschäftsführer wäre unwirksam (vgl. OGH 28.6.2007, [3 Ob 113/07z](#)).

Eine Erledigung kann durch das Gericht im gegenständlichen Verfahren der beschwerdeführenden Partei daher derzeit nicht mehr zugestellt werden.

Soweit die zur Vertretung der Gesellschaft (GmbH) erforderlichen Geschäftsführer fehlen, hat diese in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten (zB belangte Behörde) zu bestellen (Notgeschäftsführer gemäß [§ 15a GmbHG](#)). Ein derartiger dringender Fall liegt im gegenständlichen Fall nicht vor, sodass das Verfahren einzustellen ist.

Zur Unzulässigkeit einer Revision

Gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG ist gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende

Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Fall sind die zu klärenden Rechtsfragen durch die zitierte ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entschieden, sodass eine Revision nicht zulässig ist.

Linz, am 29. Mai 2020